



Schnellbrief

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Personalreferate der
obersten Landesbehörden

Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA)

Magdeburg, 11. Oktober 2016

Mein Zeichen: 14-8603/6

I.

Der Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts (Teilzeit-TV LSA) läuft zum 31. Dezember 2016 aus. Eine Verlängerung ist lt. Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 24. April 2016 nicht vorgesehen.

Zum Abschluss neuer bzw. zur Verlängerung bestehender Verträge nach dem Teilzeit-TV LSA wurden verschiedene Anfragen einzelner Ressorts an mich herangetragen. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Eine maximale Dauer des befristeten Teilzeitarbeitsverhältnisses bestimmt der Teilzeit-TV LSA zwar nicht. Die vertragliche Festlegung der befristeten Teilzeitbeschäftigung auf der Grundlage des Teilzeit-TV LSA kann jedoch nur während der Laufzeit des Tarifvertrages erfolgen. Entsprechende Änderungsverträge müssen daher zwingend vor dem 1. Januar 2017 wirksam abgeschlossen werden und die vertraglich festgelegte Teilzeit muss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit-TV LSA vor dem 1. Januar 2017 beginnen. Damit können auch der Umfang, das Modell und die Dauer einer bereits bestehenden Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit-TV LSA im Rahmen der tarifvertraglichen Bestimmungen noch bis einschließlich 31. Dezember 2016 abgeändert werden.
2. Im Interesse einer wünschenswerten einheitlichen ressortübergreifenden Verfahrensweise empfehle ich, zumindest bei der Bewilligung von Anträgen lebensälterer Beschäftigter auf Wunsch Teilzeit bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bewilligen. Dies rechtfertigt sich aus dem Zusammenhang des Teilzeit-TV LSA mit der Gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragsparteien zur demografischen Entwicklung von 24. Januar 2012. Als Orientierung empfehle ich die tariflichen und gesetzlichen Regelungen zur Altersteilzeit (Bewilligungszeitraum ab 55. Lebensjahr). Das Erfordernis der Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 S. 1 Teilzeit-TV LSA bleibt unberührt (Ablehnung, wenn dienstliche Belange entgegenstehen). Beschäftigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail: poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

oder die der Titelgruppe 96 zugeordnet sind, kann der Abschluss eines Teilzeitarbeitsverhältnisses nur versagt werden, soweit dringende dienstliche Belange dem entgegenstehen. Im Rahmen der Prüfung entgegenstehender dienstlicher bzw. dringender dienstlicher Belange ist mithin auch unter Beachtung vorstehender Empfehlung zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Teilzeitgewährung möglich ist.

II.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Platzmann